

## **Berufs- und Arbeitspädagogik in der Ausbildung**

### **Ausbilder-Eignungsverordnung wieder eingeführt**

Zum 01.08.2009 wird die [Ausbilder-Eignungsverordnung \(AEVO\)](#) wieder eingeführt. Bis zur Mitte des Jahres 2003 mussten Ausbilder/innen im Agrarbereich berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse, die in der "alten" AEVO festgelegt waren, nachweisen. Von Mitte 2003 bis Mitte 2009 war die AEVO ausgesetzt. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die Folgen dieser Aussetzung überprüft. Dabei wurden einerseits ein gewisser Zuwachs an Ausbildungsplätzen festgestellt, andererseits aber Qualitätseinbußen in der betrieblichen Ausbildung. Nach eingehenden Beratungen mit den Sozialpartnern (Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Organisationen) hat das Bundesbildungsministerium entschieden, wieder eine AEVO in Kraft zu setzen.

Ziel der AEVO war und bleibt die fachlich und pädagogisch hochwertige Arbeit der Ausbilder/innen. Sie sollen beurteilen können, ob in ihrem Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung erfüllt sind, ob sie die Einstellungen von Auszubildenden optimal vorbereiten und ob die Ausbildung im Betrieb so gestaltet wird, dass die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung kommen können.

Nach der neuen AEVO werden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in sogenannten Handlungsfeldern geprüft. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen, Ausbildung planen, vorbereiten, durchführen und abschließen gehört dazu. Die Prüfung nach der AEVO besteht aus einer dreistündigen schriftlichen Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie aus einer einstündigen praktischen Prüfung mit einem Fachgespräch zwischen Ausbilder/in (Prüfungskandidat/in) und Auszubildendem/-der.

In der neuen AEVO ist zudem geregelt, dass diejenigen, die während der Aussetzung der AEVO als Ausbilder tätig waren, auch in Zukunft von der Verpflichtung, ein Prüfungszeugnis nach der AEVO vorzulegen, befreit sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn die bisherige Ausbildungstätigkeit zu gravierenden Beanstandungen geführt hat. Mit dieser Vorschrift wird den Betrieben ein praktikabler Übergang zur neuen Rechtslage ermöglicht. Weitere Befreiungsvorschriften stellen sicher, dass vergleichbare und gleichwertige Qualifikationen den Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung nach der AEVO ersetzen können.

In Ausbildungsverhältnissen "Eltern/Kind" (Elternlehre) auf nicht dauerhaft für die Ausbildung anerkannten Betrieben konnte der Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung bisher in einem 40 Stunden dauernden Kurs nachgewiesen werden. Das ist nicht mehr möglich. Künftig muss in solchen Ausbildungsverhältnissen die als Ausbilder bestimmte Person den Nachweis der Ausbildereignung nach der neuen AEVO erbringen.

### **Bei "Elternlehre" mehr Ausbildungszeit auf einem "Fremdbetrieb"**

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum weist auf einen Beschluss des Berufsbildungsausschusses hin, nach dem in Ausbildungsverhältnissen "Eltern/Kind" ab dem Ausbildungsjahr 2009/2010 auf nicht dauerhaft für die Ausbildung anerkannten Betrieben die Auszubildenden mindestens ein Jahr "Fremdlehre" absolvieren müssen. Die Auszubildenden erlangen dadurch die nicht in vollem Umfang im elterlichen Betrieb vermittelbaren aber erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf einem nach § 27 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes auf Dauer anerkannten Ausbildungsbetrieb in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Jahr.

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum  
Baden-Württemberg

Stuttgart, den 10.07.2009